

## § 6

Für den Abschluß der Lieferverträge zwischen den Bestellern und den Lieferanten (Staatliches Metall-Kontor bzw. Lieferbetriebe) zur Lieferung von Roheisen, Rohstahl, Halbzeug für Walzwerke und Ferrolegierungen aus DDR-Aufkommen und aus Import gelten folgende Termine:

- für das I. Quartal bis 1. Dezember  
des Vorjahres,
- für das II. Quartal bis 1. März  
des laufenden Jahres,
- für das III. Quartal bis 1. Juni  
des laufenden Jahres,
- für das IV. Quartal bis 1. September  
des laufenden Jahres.

## Abschnitt II

## Walzstahl

## § 7

(1) Zur Sicherung der termingemäßen Ausarbeitung der Lieferpläne für Walzstahl sind durch die Bedarfsträger die Bedarfsmeldungen nach der Nomenklatur (s. Anlage 1) zu folgenden Terminen den in der Anlage 2 genannten Großhandelsorganen zu übergeben:

- für das I. Quartal bis 15. Juli  
des Vorjahres,
- für das II. Quartal bis 15. Oktober  
des Vorjahres,
- für das III. Quartal bis 15. Januar  
des laufenden Jahres,
- für das IV. Quartal bis 15. April  
des laufenden Jahres.

(2) Die in den Bedarfsmeldungen aufgeführten Mengen dürfen die Höhe der erteilten staatlichen Fonds nicht überschreiten.

(3) Sollte es sich durch Änderung der Auftragslage bei den Bedarfsträgern als notwendig erweisen, den bereits gemeldeten Sortimentsbedarf gemäß Abs. 1 zu korrigieren, so kann das bei den in der Anlage 2 genannten Großhandelsorganen bis zu nachstehenden Terminen erfolgen:

- für das I. Quartal bis 25. August  
des Vorjahres,
- für das II. Quartal bis 25. November  
des Vorjahres,
- für das III. Quartal bis 25. Februar  
des laufenden Jahres,
- für das IV. Quartal bis 25. Mai  
des laufenden Jahres.

(4) Die Änderungswünsche gemäß Abs. 3 müssen bei der Ausarbeitung des Lieferplanes berücksichtigt werden.

## § 8

(1) Das Staatliche Metall-Kontor gibt den Kontingenträgern die im Lieferplan vorgesehenen Liefermengen an Walzstahl ohne Edelmehle und Rohre nach der Nomenklatur (s. Anlage 1) getrennt für Ia- und IIa-Material auf Betriebslisten in dreifacher Ausfertigung zu folgenden Terminen bekannt:

- für das I. Quartal bis 25. September  
des Vorjahres,
- für das II. Quartal bis 25. Dezember  
des Vorjahres,

für das III. Quartal bis 25. März  
des laufenden Jahres,

für das IV. Quartal bis 25. Juni  
des laufenden Jahres.

Die Liefermengen für spezifisches Importmaterial sind in den Betriebslisten gesondert ausgewiesen,

(2) Die Kontingenträger sind verpflichtet, die Liefermengen unverzüglich auf ihre zugeordneten Bedarfsträger aufzuteilen. Die Aufteilung ist auf den vom Staatlichen Metall-Kontor übergebenen Betriebslisten vorzunehmen, und diese sind in zweifacher Ausfertigung dem Staatlichen Metall-Kontor innerhalb von 5 Tagen nach Erhalt zurückzugeben.

(3) Die Bedarfsträger geben ihre Bestellungen für Walzstahl mit Ausnahme des spezifischen Importmaterials, der Edelmehle und Rohre entsprechend den für sie vorgesehenen Liefermengen feinspezifiziert den in der Anlage 2 genannten Großhandelsorganen zu folgenden Terminen:

- für das I. Quartal bis 10. Oktober  
des Vorjahres,
- für das II. Quartal bis 10. Januar  
des laufenden Jahres,
- für das III. Quartal bis 10. April  
des laufenden Jahres,
- für das IV. Quartal bis 10. Juli  
des laufenden Jahres.

Die Bestellungen der Bedarfsträger für Stabziehererzeugnisse sind zu den gleichen Terminen den in den Betriebslisten ausgewiesenen Lieferbetrieben in Höhe der vorgesehenen Liefermengen direkt zu übergeben, wobei gleichzeitig den in der Anlage 2 in Frage kommenden Großhandelsorganen jeweils eine Kopie der Bestellungen einzureichen ist.

(4) Für Edelmehle, Rohre und gezogenen Stahldraht der Planpositionen 26 22 100, 26 22 200 und 26 22 600 sind mit Ausnahme des spezifischen Importmaterials die spezifizierten Bestellungen wie folgt von den Bedarfsträgern an die in der Anlage 2 genannten Großhandelsorgane einzureichen:

- für das I. Quartal bis 15. September  
des Vorjahres,
- für das II. Quartal bis 15. Dezember  
des Vorjahres,
- für das III. Quartal bis 15. März  
des laufenden Jahres,
- für das IV. Quartal bis 15. Juni  
des laufenden Jahres.

Zur Sicherung der maximalen Produktion von Edelmehlen in der Deutschen Demokratischen Republik ist von den Bedarfsträgern für die Bestellungen von Edelmehlen gemäß Anlage 2 Ziff. 2 dem VEB Edelmehlwerk 8. Mai 1945 in Freital jeweils eine Kopie zuzustellen.

(5) Nach Maßgabe der vorliegenden Bestellungen gemäß den Absätzen 3 und 4 legen die in der Anlage 2 genannten Großhandelsorgane fest, ob aus DDR-Aufkommen oder aus Import geliefert wird. Über die Unterbringung des Auftrages wird der Besteller durch das zuständige Großhandelsorgan unverzüglich unterrichtet.